

BL_GERICHTE 810 15 279 vom 25. Mai 2016

BL Gerichte, 2016-05-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_15_279

FR: BL_GERICHTE 810 15 279 du 25 mai 2016

IT: BL_GERICHTE 810 15 279 del 25 maggio 2016

Regeste

Steuerrecht Staatssteuer 2012

Erwägungen

E. 1

Nach § 131 Abs. 1 StG können Entscheide des Steuergerichts mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Kantonsgericht als letzte kantonale Instanz angefochten werden. Gemäss § 131 Abs. 2 lit. c StG ist die kantonale Steuerverwaltung zur Beschwerde befugt. Die weiteren formellen Voraussetzungen nach den §§ 43 ff. des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. Dezember 1993 sind erfüllt, sodass auf die Beschwerde einzutreten ist.

E. 2

Mit der Beschwerde in Steuersachen können gemäss § 45 Abs. 2 VPO alle Mängel des angefochtenen Entscheids und des vorangegangenen Verfahrens gerügt werden. Das Kantonsgericht prüft somit den vorliegend angefochtenen Entscheid mit voller Kognition.

E. 3

Die Beschwerdeführerin hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 5'704.-- (inkl. Auslagen und 8% MWSt) auszurichten. Im Übrigen werden die Parteikosten wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.